

## Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Schäden am Altbau gem. Klausel TK 5181 (ABN 2008) (Baustein III)

### **1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz/ Obliegenheiten**

- 1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Gebäude
  - die bei Baubeginn nicht älter als 60 Jahre sind;
  - die in massiver Bauart (BAK I oder II) gebaut sind, d.h. die Umfassungswände sind aus Mauerwerk, Beton, Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktionen mit Wandplattenverkleidung und diese Gebäude über eine harte Dachdeckung, d.h. Ziegel, Schiefer, Beton-, Asbestzementplatten, Metall oder gesandete Dachpappe verfügen;
  - die nicht unter Denkmalschutz stehen;
  - die nicht mit Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Kunstwert ausgestattet sind;
  - die im Rahmen des Bauvorhabens nicht aufgestockt werden;
  - die vor Antragstellung maximal 6 Monate ungenutzt waren;
  - die im Rahmen des Bauvorhabens nicht total entkernt werden;
  - die vor Baubeginn keine Schäden aufweisen, die die Standsicherheit des Gebäudes beeinträchtigen.
- 1.2 In den von der Umbaumaßnahme betroffenen Gebäuden oder Gebäudeteilen (z.B. Stockwerk, Wohnung) sind alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 1.3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B1, B8, B9 ABN 2008.

### **2. Zusätzliche Vereinbarungen**

Die in Klausel TK 5181 Nr. 1b) genannten Sachen können nicht mitversichert werden.

### **3. Versicherungssumme**

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR.

### **4. Anderweitige Versicherungen**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.